

## Umschau.

### Planwirtschaft in der Wohlfahrtspflege?

Auf der Tagung der großen interkonfessionellen Wohlfahrtsverbände Deutschlands im September 1920 zu Jena wurde bei der Besprechung der „Möglichkeiten für die innere und äußere Erstarbung der freien Wohlfahrtspflege“ auch der Wunsch laut, mehr „Planwirtschaft“ in die deutsche Wohlfahrtsarbeit zu bringen. Im Hinblick auf mancherlei Zerfahrenheit auf diesem Gebiete sowie auf die äußerst geringen Mittel, die heute zu Gebote stehen, wie auch die verhältnismäßig kleine Zahl williger und brauchbarer Wohlfahrtsarbeiter einerseits, die Größe der Not infolge der Nachwehen des Krieges andererseits kann man der Forderung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Aber es ist auch hier notwendig, das Gesunde vom Krankhaften zu scheiden.

Verfehlt wäre es insbesondere, wenn diese Planwirtschaft von oben, oder noch besser gesagt, von außen an die freie Tätigkeit herankommen sollte. Wir haben in diesen Blättern<sup>1</sup> schon wiederholt darauf hingewiesen, wie unerträglich derartiges für die freie Tätigkeit ist. Aber gerade die — man möchte sagen — Ahnungslosigkeit, mit der die Regierungsvertreter bei der genannten Aussprache zu Jena über die früheren einmütigen Wünsche und Erklärungen fast der gesamten deutschen Wohlfahrtspflege hinweggingen, zeigt, daß trotz aller theoretischen Bekenntnisse zur freien Wohlfahrtspflege praktisch für manche Regierungsstellen doch der Standpunkt der alte geblieben ist. Allzu weitgehenden Plänen dieser Art legt heute lediglich die Finanznot eine Fessel an. Selbst hierbei ist man, wie die Beratungen über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zeigen, teilweise noch von erstaunlicher Sorglosigkeit befeelt. Der ebenfalls zu Jena aufgestellte Satz des Stettiner Bürgermeisters Bid: „Es dürfen nicht mehr Gesetze erlassen werden, die die Übernahme neuer Fürsorgezweige anordnen, ohne daß vorher die Deckungsfrage gelöst ist“, scheint manchen Vertretern der Wohlfahrtspflege noch nicht geläufig zu sein. Gerade bei den durch das Jugendwohlfahrtsgesetz geplanten Jugendämtern wird es eine Hauptaufgabe der freien Tätigkeit sein, durch entsprechende Mitarbeit und Beeinflussung der Leitung der Jugendämter sich jede Planwirtschaft im Sinne einer Reglementierung fernzuhalten.

Verfehlt ist ferner ein Streben nach Planwirtschaft durch Gründung möglichst zahlreicher „Zentralen“ in Ort und Kreis und Land. In den allermeisten Fällen genügt statt dessen völlig die neuerdings immer mehr geübte Form der losen Arbeitsgemeinschaft unter den betreffenden Verbänden oder Vereinen. Alles andere führt

<sup>1</sup> So 96 (1918/19) 16—31; 89 (1915) 201—211.

nur zu leicht zu neuen Vereinen und damit statt zur Vereinfachung zur neuen Zersplitterung. Es ist deshalb im allgemeinen jeder dahingehende Plan abzuweisen, so seltsam es auch ist, daß solche Pläne heute mehr als je umherschwirren. Es ist darauf besonders zu achten, daß sich nicht im Anschluß an Sammlungen wie die nunmehr eingeleitete Kinderhilfe oder solche des Roten Kreuzes bei der Auslandshilfe derartige Neugebilde festsetzen. Aus demselben Grund wird man auch wünschen, daß soweit nur irgend möglich die kommenden Jugendämter die praktische Arbeit den schon bisher arbeitenden Vereinen und Stellen übertragen.

Ein Beispiel dafür, wie rechtverstandene Planwirtschaft aufgebaut werden kann, bietet die auf der Baderborner Generalversammlung im November 1920 vom Deutschen Caritasverband vollzogene Eingliederung der einzelnen Fachverbände in den gemeinsamen Caritasbau. Die katholischen Fachverbände waren zwar schon bisher dem Caritasverband angeschlossen, ohne daß jedoch eine bestimmte Art der Gemeinschaftsarbeit festgelegt worden wäre. Nunmehr sind die auf den einzelnen Hauptgebieten, wie Kinderpflege, Fürsorge, Seelsorgshilfe, Familienpflege, Landpflege usw., arbeitenden caritativen Fachverbände zu besondern Ausschüssen zusammengeschlossen, deren jeweiliger Schriftführer zugleich der entsprechende wissenschaftliche Referent an der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes ist. Auf diese Weise erscheint sowohl die Zusammenarbeit auf dem Einzelgebiet wie der Zusammenhang mit dem Ganzen aufs beste gewahrt. Freibewegliche Glieder, ein jedes nach seiner eigenen Art, und doch Teile eines lebensvollen Organismus. So bietet diese Neuordnung ein schönes Beispiel der Planwirtschaft von unten herauf, aus den schaffenden Kräften selbst heraus.

Konstantin Noppel S. J.

### Bum Antrag betreffend Aufhebung der §§ 218—220 des RStGB.

Die „Sozialistischen Monatshefte“ (1920, Nr. 15/16) beschäftigen sich mit dem Antrag der Unabhängigen Sozialistischen Partei betreffend die Aufhebung der §§ 218—220 des Strafgesetzbuches (Verbrechen wider das keimende Leben). Wenn sie sich auch nicht mit dem Radikalismus der „Bruderpartei“ befreunden können, so solle doch aus moralischen, sozialen und frauenrechtlichen Gründen der Frau in den ersten Wochen die Entscheidung zugestanden werden, ob sie Mutter werden wolle oder nicht. Zur Begründung wird auch des Öfteren auf die Stellung des kanonischen Rechts im Mittelalter hingewiesen, die geradezu als empfehlenswerte Stütze für den obigen Vorschlag erscheint. Indes gibt dieser Hinweis zu großen Mißverständnissen Anlaß und bedarf der Richtigstellung.

Tatsache ist, daß das kanonische Recht im Mittelalter gewisse kirchliche Strafen nur eintreten ließ, wenn der verbrecherische Eingriff erst nach einem bestimmten Zeitpunkt erfolgte, entsprechend der Aristotelischen Lehre von der späteren Beseelung. Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß ein Eingriff in einer früheren Periode als moralisch erlaubt angesehen wurde. Das kirchliche Recht konnte so wenig wie das staatliche jede sittliche Verfehlung unter besondere Strafe stellen. Über die moralische Verwerflichkeit des fraglichen Verfahrens herrschte niemals ein